AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 23. Juni 2011 | 35. Jahrgang / Nr. 25

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

160. Fünfte Satzung vom 21. Februar 2011 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in Sandstedt im **Landkreis Cuxhaven**, vom 14. März 1995

161. Interessenbekundungsverfahren: Einheitsgemeinden Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf, Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Beverstedt, Börde Lamstedt, Land Hadeln, Hemmoor, Land Wursten, Stadt Langen im **Landkreis Cuxhaven**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

162. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartenordnung) vom 9. Juni 2011

163. Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven vom 9. Juni 2011

164. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 28. März 2011

165. Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. April 2011

166. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. April 2011 über den Bebauungsplan Nr. 48 “Scharpacker Weg”, Erste Änderung, Ortschaft Spaden

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

167. Beschleunigte Zusammenlegung Hammerniederung II, **Landkreis Osterholz-Scharmbeck** hier: Anmeldung von Rechten

A. Bekanntmachungen des Landkreises

160.

FÜNFTE SATZUNG
vom 21. Februar 2011 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord vom 14. März 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 273, lfd. Nr. 267) in der Fassung der Vierten Satzung vom 07. Februar 2008 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 132, lfd. Nr. 147), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in seiner Sitzung am 21. Februar 2011 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord vom 14. März 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 273, lfd. Nr. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält folgende Fassung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

2. Die Anlage I zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Bei den Mitgliedsverbänden im Unterhaltungsverband werden die Verbände „Wasser- und Bodenverband Obere Drepte in Hagen, Wasser- und Bodenverband Sandstedt und Wasser- und Bodenverband Indiek in Sandstedt” gestrichen.

3. Die Anlage II zu § 12 Absatz 1 und 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord erhält folgende Fassung:

Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder
(siehe anliegende Übersichtskarte M = 1:50.000)

Stimmen der Wasser- und Bodenverbände	52.073 Stimmen
Sonstige Stimmen	112.652 Stimmen
Gesamtstimmen der Wahlbezirke	**164.725 Stimmen**
Gesamtzahl der Ausschussmitglieder: 9	
Auf ein Ausschussmitglied entfallen: 18.303 Stimmen	

Wahlbezirk I

Die Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband Offenwarden	6.479 Stimmen
Sommerdeichverband Offenwarden	825 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Lange Heide	2.264 Stimmen
Wasser- u. Bodenverband Dreptesielacht Rechtenfleth	30.739 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Wersabe	6.680 Stimmen
Sommerdeichverband Wersabe	965 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Rechtebe in Wurthfleth	4.121 Stimmen
Größe des Wahlbezirks	**52.073 Stimmen**
3 Ausschussmitglieder	

Wahlbezirk II

Die nicht von Wasser- und Bodenverbänden erfassten Flächen der Gemarkungen:

Bramstedt	5.374 Stimmen
Driftsethe	9.273 Stimmen
Hagen	12.152 Stimmen
Hahnenknoop	382 Stimmen
Kassebruch	15.223 Stimmen
Langendammsmoor	711 Stimmen
Offenwarden	0 Stimmen
Rechtenfleth	0 Stimmen
Dorfhagen	7.362 Stimmen
Stotel	666 Stimmen

Sandstedt	9.990 Stimmen
Schwegen	230 Stimmen
Uthlede	7.012 Stimmen
Wersabe	0 Stimmen
Wittstedt	3.744 Stimmen
Größe des Wahlbezirks	**72.119 Stimmen**
4 Ausschussmitglieder	

Wahlbezirk III

Die nicht von Wasser- und Bodenverbänden erfassten Flächen der Gemarkungen:

Garlstedt	18.974 Stimmen
Heilshorn	59 Stimmen
Heine	5.210 Stimmen
Hoope	4.617 Stimmen
Hülseberg	3.047 Stimmen
Lehnstedt	971 Stimmen
Ohlenstedt	802 Stimmen
Osterholz-Scharmbeck	922 Stimmen
Wulsbüttel	5.931 Stimmen
Größe des Wahlbezirks	**40.533 Stimmen**
2 Ausschussmitglieder	

4. Die Anlage III Ziffer 8.1.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erhöhten" wird gestrichen und durch das Wort „anteiligen" ersetzt.

5. Anlage III Ziffer 8.2 bis 8.3.5 werden hinzugefügt:

8.2 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Indiek gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

8.2.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die Beitragsklasse 1. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.2.2 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, wie zum Beispiel Verwallungen, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Beitragsklasse 2.

8.2.3 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

8.3 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Sandstedt gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

8.3.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die Beitragsklasse 1. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.3.2 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen sämtliche Gewässer III. Ordnung vom Verband unterhalten werden bilden die Beitragsklasse 2. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.3.3 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen die Wirtschaftswege vom Verband gebaut und unterhalten werden bilden die Beitragsklasse 3. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.3.4 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, wie zum Beispiel Verwallungen, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Beitragsklasse 4.

8.3.5 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Sandstedt, den 21. Februar 2011

Unterhaltungsverband
Nr. 79 Osterstade-Nord
Meyer
Verbandsvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 25 v. 23.6.2011 S. 147 -

161.

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN:
Einheitsgemeinden Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf,
Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Beverstedt,
Börde Lamstedt, Land Hadeln, Hemmoor, Land Wursten,
Stadt Langen im Landkreis Cuxhaven

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse und Kontaktstelle

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

1.2 Verfahrensgrund/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

Die o.g. Kommunen fragen hierzu für folgende Zuschnitte (s. Anlage) von Teilen von Gemarkungen und Gemeinden an:

- Los 1: Einheitsgemeinde Loxstedt
  Gemarkungen Titel 1.1 Stotel, Titel 1.2 Bexhövede, Titel 1.3 Donnern, Titel 1.4 Stinstedt, Titel 1.5 Düring, Titel 1.6 Loxstedt, Titel 1.7 Hetthorn
- Los 2: Einheitsgemeinde Nordholz
  Gemarkungen Titel 2.1 Spieka-Neufeld, Titel 2.2 Spieka, Titel 2.3 Nordholz
- Los 3: Einheitsgemeinde Schiffdorf
  Gemarkungen Titel 3.1 Bramel, Titel 3.2 Laven
- Los 4: Samtgemeinde Am Dobrock
  Gemarkungen Titel 4.1 Belum, Titel 4.2 Wingst, Titel 4.3 Cadenberge
- Los 5: Samtgemeinde Bederkesa
  Gemarkung Titel 5.1 Großenhain,Titel 5.2 Ankelohe
- Los 6: Samtgemeinde Beverstedt
  Gemarkungen Titel 6.1 Westerbeverstedt, Titel 6.2 Freschluneberg, Titel 6.3 Ahe, Titel 6.4 Bokel, Titel 6.5 Wollingst, Titel 6.6 Wellen, Titel 6.7 Heise
- Los 7: Samtgemeinde Börde Lamstedt
  Gemarkungen Titel 7.1 Mittelstenahe, Nordahn, Varrel, Titel 7.2 Armstorf, Langenmoor, Titel 7.3 Wohlenbeck, Hackemühlen, Ihlbeck
- Los 8: Samtgemeinde Land Hadeln
  Gemeinden Titel 8.1 Nordleda, Titel 8.2 Otterndorf, Titel 8.3 Steinau, Titel 8.4 Wanna, Titel 8.5 Odisheim
- Los 9: Samtgemeinde Hagen
  Gemarkung Titel 9.1 Narrendorf, Titel 9.2 Dorfhagen, Titel 9.3 Heine, Titel 9.4 Wittstedt, Titel 9.5 Driftsethe

- Los 10: Samtgemeinde Hemmoor
  Gemarkungen Titel 10.1 Heeßel, Titel 10.2 Osten, Titel 10.3 Laumühlen, Titel 10.4 Hemmoor, Titel 10.5 Isensee,Titel 10.6 Altendorf, Titel 10.7 Bornberg, Titel 10.8 Warstade, Titel 10.9 Basbeck, Titel 10.10 Hechthausen, Titel 10.11 Kleinwörden, Titel 10.12 Wisch, Titel 10.13 Westersode, Titel 10.14 Klint
- Los 11: Samtgemeinde Land Wursten
  Gemeinden Titel 11.1 Cappel, Titel 11.2 Midlum, Titel 11.3 Dorum, Titel 11.4 Wremen, Titel 11.5 Mulsum
- Los 12: Stadt Langen
  Gemarkungen Titel 12.1 Hymendorf, Titel 12.2 Neuenwalde

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Die oben genannten Kommunen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung - keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Gemeinden behalten sich eine Vergabe vor.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 26. Juni 2009, VORIS 78350) im Jahr 2009 für die oben genannten Zuschnitte (s. Anlage) von Teilen von Gemarkungen und Gemeinden. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die oben genannten Kommunen fordern hiermit potentielle Anbieter auf,

nach Gemarkungen und Gemeinden getrennte Angebote
zur Bereitstellung von Breitbanddiensten

zu vertretbaren Preisen[1] in den oben benannten Zuschnitten (s. Anlage) von Teilen von Gemarkungen und Gemeinden abzugeben.

Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

1. Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 2 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Für die Gemarkungen Bramel und Laven (Los 3, Titel 3.1 und 3.2) besteht die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung von gemeindeeigenen Leerrohren Größe DN 50. Ein Lageplan und detaillierte Angaben können auf Nachfrage unter o. a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt. Sollte dieses Angebot genutzt werden, ist der finanzielle Vorteil im Angebot anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemarkung und Gemeinde u. a. nachvollziehbare Angaben zur Wirtschaftlichkeitslücke als Differenz zu den Investitions- und Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Wirtschaftlichkeitslücke. Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom. 26. Juni 2009, 306-60119/4 - VORIS 78350, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des GAK-Rahmenplans 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplans um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

1) Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
2) Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

Die oben genannten Kommunen behalten sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Sollten die Wirtschaftlichkeitslücken einzelner Projekte Kosten von 200.000 Euro überschreiten, wird der Anbieter gebeten logische Teilprojekte zu generieren.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschlussteilnehmer mit einer Versorgung von > 2 MBit/s nach dem Ausbau) je Los und Titel grafisch darzustellen.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband LK Cuxhaven GAK 2012", vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

2.3 Sonstige Informationen

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben, hierzu zählen u. a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die Kommunen behalten sich eine Aufteilung nach Losen und Titeln von Gemarkungen und Gemeinden, auch an unterschiedliche Auftragnehmer vor.

Eine Übersicht der zu versorgenden Gebiete der Gemeinden und Gemarkungen kann auf Nachfrage unter o.a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt. Weitere Informationen sind im Breitbandatlas Niedersachsen unter http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=402 zu finden.

3 Weiteres Verfahren

3.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

3.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 21. Juli 2011 um 12 Uhr schriftlich bei nachfolgend genannter Stelle ein.

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns
Kapitän-Alexander-Straße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 - 599 621
E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de

3.3 Tag der Absendung dieser Information 23. Juli 2011

[1] Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

162.

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartenordnung) vom 9. Juni 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 09. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

(1) Die Gemeinde Lintig unterhält zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz die Kindertagesstätte Lintig und die Kindertagesstätte Großenhain mit jeweils einer Vormittagsgruppe. Die Kindertagesstätten werden als Kindergärten betrieben.

(2) In die Kindergärten können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lintig, in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa oder in einer benachbarten Gemeinde haben. Kinder aus der Gemeinde Lintig werden bevorrechtigt aufgenommen. Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur mit Zustimmung möglich.

§ 2
Ziele der Kindertagesstätten

In Vormittagsgruppen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung pädagogisch betreut. Kinder unter 3 Jahren können nur bei ausreichend vorhandenem Platzangebot und in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen aktuellen Betriebserlaubnis aufgenommen werden.

Die Kindertagesstätten dienen der Jugendhilfe in der Gemeinde Lintig. Sie sollen insbesondere Erziehung, Bildung und Betreuung leisten und dabei

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit im Rahmen der Konzeption die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3
Aufnahmebedingungen

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde offen.

(2) Die Aufnahme wird von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht, aus der sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(3) Werden Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, behalten diese Kinder auch ihren Platz bei Nachmeldungen aus der Gemeinde Lintig.

§ 4
Aufnahmeverfahren

(1) Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Alter der Kinder. Reichen die vorhandenen Plätze nicht aus, wird die Aufnahme in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den Leiterinnen nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten festgelegt.

(2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und wird auf einem Vordruck erstellt. Die Eltern tragen die erforderlichen Angaben ein und erkennen gleichzeitig die Bestimmungen der Satzung an.

§ 5
Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Sonderöffnungszeiten werden montags bis freitags von 07.30 Uhr - 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr - 12.30 Uhr angeboten.

(2) Die Kindertagesstätten sind nicht geöffnet

a) an gesetzlichen Feiertagen,
b) in den Schulferien (mit Ausnahme von 2 Wochen in den Sommerferien, den Winterferien und den Pfingstferien)
c) auf Anordnung durch das Ordnungs- / Gesundheitsamt,
d) wenn die Grundschule Lintig auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde geschlossen bleibt (z. B. Radiodurchsage)
e) aus anderen zwingenden Gründen

(3) Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließungszeit in den Sommerferien (4 Wochen) kann jährlich nach interner Absprache und unter Berücksichtigung der Elterninteressen neu festgelegt werden.

(4) Während der Schließungszeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Für Schließungszeiten bleiben die Elternbeiträge fällig und werden nicht erstattet. Nähere Regelungen enthält die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig vom 09. Juni 2011.

§ 6
Führung der Kindertagesstätten

(1) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten persönlich oder durch Beauftragung einer zuverlässigen Person zu begleiten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie keinen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde.

(2) Für den direkten Weg zum oder vom Kindergarten besteht eine Unfallversicherung.

(3) Kleidungsstücke und andere Sachen, die im Kindergarten abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

(4) Eigenes Spielzeug oder Geräte dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheiden die Gruppenleiterinnen.

(5) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Bei Verwendung von Bastelmaterial für besondere Zwecke sind die Kosten von den Eltern zu tragen.

§ 7
Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr) vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) In einer besonderen Gebührensatzung ist die Höhe der Benutzungsgebühren geregelt.

§ 8
Zahlungspflicht und Abmeldung

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. August des Jahres. Für während des laufenden Kindergartenjahres eintretende Kinder beginnt die Zahlungspflicht mit dem Eintrittsmonat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich aus dem Kindergarten abgemeldet wird und ausscheidet.

(2) Bleibt das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern, ist die Gebühr in voller Höhe so lange zu zahlen, bis eine Abmeldung nach den Vorschriften dieser Satzung erfolgt.

(3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April ei-

nes jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(4) Kinder, die bereits aufgenommen sind, werden für das folgende Jahr automatisch übernommen. Bei Einschulung ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 9
Mitarbeit der Eltern

(1) Von den Eltern wird erwartet, dass sie in Fragen der Betreuung und Erziehung ihres Kindes mit dem Kindergarten eng zusammenarbeiten.

(2) Kann das Kind aus Krankheitsgründen den Kindergarten nicht besuchen, so ist dieses unter Angabe der Krankheit dem Kindergarten mitzuteilen, um bei ansteckenden Krankheiten eventuell notwendige Maßnahmen einzuleiten.

(3) Die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Elternabenden ist erforderlich, damit eventuelle Widersprüche in der Sozialerziehung von Eltern und Kindergarten abgebaut werden können.

(4) Die gewählten Elternvertreter unterstützen die pädagogische Arbeit im Kindergarten und fördern die Mithilfe und Mitarbeit der Eltern.

§ 10
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Lintig, den 09. Juni 2011

Gemeinde Lintig
Fabian Stemmermann
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 25 v. 23.6.2011 S. 150 -

163.

GEBÜHRENSATZUNG
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig,
Landkreis Cuxhaven vom 9. Juni 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig vom 09. Juni 2011 hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 09. Juni 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Aufnahme/Einrichtung

Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig. Die Kindertagesstätten werden als Kindergärten betrieben.

§ 2
Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Lintig eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag).

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr) vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig betreut werden.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4
Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April eines jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertagesstätten dar. Aus diesem Grund ist die Gebühr auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu zahlen.

(4) Ebenso ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

(5) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern sich das betreute Kind im letzten Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 befindet.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die monatliche Gebühr beträgt bei

3 - 5tägiger Betreuung (montags - freitags)	110,00 Euro
1 - 2tägiger Betreuung (montags - freitags)	55,00 Euro

§ 6
Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bederkesa, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere (jüngere) Kind um 50 v. H.

Die Geschwisterermäßigung gilt nur bei Inanspruchnahme einer 3 - 5tägigen Betreuung.

§ 7
In Kraft treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Lintig, den 09. Juni 2011

Gemeinde Lintig
Fabian Stemmermann
(L.S.) Bürgermeister

164.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2011 vom 28. März 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 28. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	585.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	585.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	483.600,00 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	467.600,00 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen auf	79.000,00 €
2.3	Auszahlungen für Investitionen auf	61.600,00 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.900,00 €
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	562.600,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	559.100,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	430 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Mittelstenahe, den 28. März 2011

Gemeinde Mittelstenahe
Günter Helck
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 39G 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 27. Juni bis 05. Juli 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mittelstenahe öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 23. Juni 2011

Gemeinde Mittelstenahe
Der Bürgermeister
Helck

165.

ACHTUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf,
Landkreis Cuxhaven, vom 7. April 2011

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 07. April 2011 die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 30. Mai 2011 (Az.: 63.4 61.20/01.12.58) mit Auflagen (Korrektur der Planzeichenerklärung) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Gemeinde Schiffdorf erfüllt.

Der Bereich der Achtundfünfzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

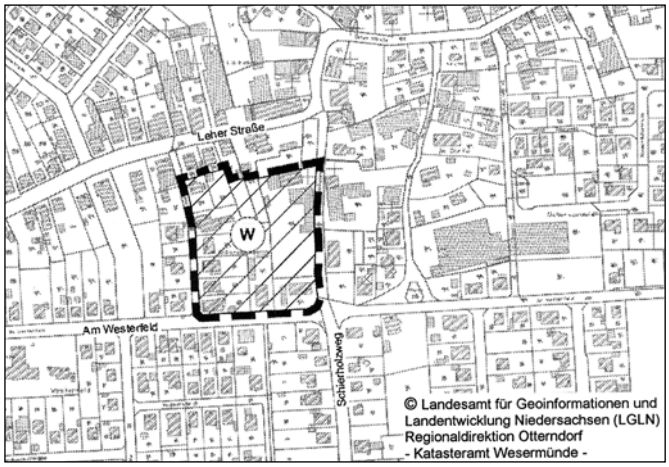

Die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 07. Juni 2011

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

166.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 7. April 2011 über den Bebauungsplan Nr. 48
“Scharpacker Weg”, Erste Änderung, Ortschaft Spaden

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 48 “Scharpacker Weg”, Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 07. Juni 2011

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 48 “Scharpacker Weg”, Erste Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 48 “Scharpacker Weg”, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.

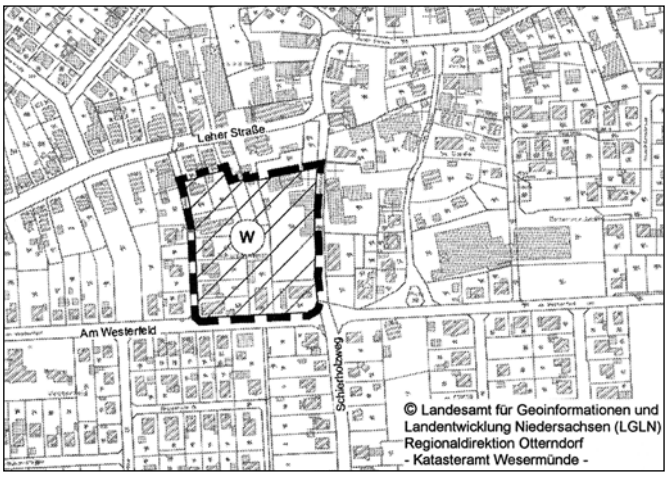

Der Bebauungsplan Nr. 48 “Scharpacker Weg”, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 “Scharpacker Weg”, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 07. Juni 2011

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

167.

BESCHLEUNIGTE ZUSAMMENLEGUNG
Hammerniederung II, Landkreis Osterholz-Scharmbeck

Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung an der Beschleunigten Zusammenlegung Hammeniederung II, Landkreis Osterholz-Scharmbeck berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Otterndorf - Amt für Landentwicklung Bremerhaven, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Bremerhaven innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Bremerhaven die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die folgenden Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Rechtenfleth: Flur 1, Flurstück 9/1 und Flur 3, Flurstück 17

Gemarkung Neuenlande: Flur 2, Flurstück 35/1 und Flur 3, Flurstück 26

Bremerhaven, 24. März 2011

Landesamt für
Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
- Regionaldirektion Otterndorf –
Amt für Landentwicklung
Bremerhaven

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven